

Sprayen als Delikt

Autor(en): **Rohrer, Markus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gallus-Stadt : Jahrbuch der Stadt St. Gallen**

Band (Jahr): **51 (1993)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-948437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

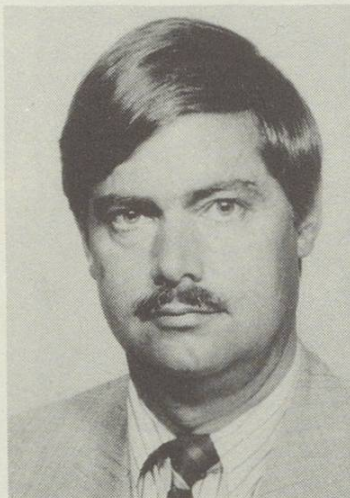
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Sprayen als Delikt

MARKUS ROHRER, lic. iur., ist Geschäftsleiter der Staatsanwalt und Jugendstaatsanwalt des Kantons St.Gallen. Die wesentlichsten Funktionen dieses Amtes sind Aufsichtsinstanz über Untersuchungsrichter und Jugendanwälte, öffentlicher Ankläger vor Gericht, Überprüfung der Gerichtsurteile. Mit dem Problem der Schmierereien hatte er sich bereits in früheren Jahren als Untersuchungsrichter zu befassen.



Sachbeschädigung

Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) stellt, auf Antrag des Geschädigten, das Beschädigen, Zerstören oder Unbrauchbarmachen einer fremden Sache unter Strafe (Art. 145 StGB).

In den weitaus meisten Anwendungsfällen dieses Tatbestandes bereitet die Beantwortung der Frage, ob überhaupt ein Schaden entstanden sei, keine Probleme. Eine eingeschlagene Fensterscheibe, ein zerstocheener Autoreifen oder ein aufgeschweisster Tresor ist für jedermann als Beschädigung einer Sache klar ersichtlich und wird als strafrechtlich relevantes Tatbestandsmerkmal anerkannt. Es unterliegt keinem Zweifel, dass derjenige, der einen solchen Schaden unbefugt und vorsätzlich verursacht, sich der Sachbeschädigung schuldig macht. Abgrenzungsschwierigkeiten und Anlass zu Kontroversen in der Rechtslehre bieten hingegen Fälle, in denen «nur» die Ansehnlichkeit einer Sache, nicht aber deren Substanz oder Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt wird, so durch das Anbringen von unerwünschten Malereien auf Fassaden und anderen Gegenständen. Wie weit geht nun der durch Art. 145 StGB gebotene Schutz des Eigentümers davor, dass «die

Sache in ihrer Gestalt und der ihr zugeordneten Funktion von anderen beeinträchtigt wird?»¹

In den Urteilen gegen den berühmt gewordenen «Sprayer von Zürich» im Jahre 1981 wurde mit aller Deutlichkeit festgehalten, dass das eigenmächtige Verändern des Aussehens von Fassaden eine Beschädigung im Sinne von Art. 145 StGB darstelle, selbst dann, wenn das bedachte Objekt allenfalls sogar an Wert gewonnen hätte.² Jedem Eigentümer stehe das Recht zu, einem Bauwerk im Rahmen der geltenden Bauvorschriften das von ihm gewünschte Aussehen zu verleihen, und er müsse sich unerwünschte Veränderungen nicht gefallen lassen – mögen diese auch noch so kunstvoll sein. Der zugefügte Schaden wird darin erblickt, dass der Eigentümer zur Wiederherstellung des früheren, von ihm gewünschten Zustandes Arbeit oder Geld aufwenden muss.³ Von der Strafbarkeit auszunehmen sind höchstens Fälle, in denen der ursprüngliche Zustand sofort und ohne Mühe wiederhergestellt werden kann (z.B. das Entfernen von Bleistiftmarkierungen auf Papier), ferner Verbesserungen der Sache, wobei zur Beurteilung, ob es sich um eine Verbesserung handelt, auf den subjektiven Willen des Eigentümers abzustellen ist.⁴ Auch für den Fall, dass durch das Bemalen der Sache ein so grosser Mehrwert resultiert, dass der Eigentümer sich durch den Verkauf sogleich wieder eine «unbeschädigte» Sache verschaffen kann, dürfte es richtig sein, keinen Schaden und demzufolge auch keine Sachbeschädigung anzunehmen, so z.B. beim Anbringen einer wertvollen Skizze durch einen berühmten Künstler auf einem fremden Blatt Papier.⁵ Die heute herrschende, wenn auch nicht überall unangefochtene schweizerische Rechtspraxis entspricht im wesentlichen den genannten Auffassungen.

Anders der deutsche Bundesgerichtshof. Er stellte fest, dass «eine dem Gestaltungswillen des Eigentümers zuwiderlaufende Veränderung der äusseren Erscheinung und Form einer Sache» für sich allein grundsätzlich nicht ausreiche, um den Tatbestand der Sachbeschädigung zu begründen. Diesen könne lediglich eine Substanzverletzung oder eine Brauchbarkeitsminderung erfüllen. Eine «belangreiche Veränderung der äus-

seren Erscheinung» wird nur dann ausnahmsweise als Beschädigung anerkannt, wenn die «Gebrauchsbestimmung eines Gegenstandes... offensichtlich mit seinem ästhetischen Zweck zusammenhängt», so etwa bei einem Kunstwerk. Dieser Auffassung folgend, wird auch bei uns vereinzelt die Meinung vertreten, dass nur eine das Eigentum in besonderem Masse beeinträchtigende Einwirkung als Beschädigung im strafrechtlichen Sinne anerkannt werden sollte.⁶ Eine weitere Rechtsauffassung geht dahin, bei der «Verzierung» gewisser im öffentlichen Eigentum stehender Gegenstände (z.B. Betonunterführungen) oder solcher, die durch ihre «Unansehnlichkeit resp. Hässlichkeit auffallen» (z.B. Container), im Zweifel von einer Verbesserung der Sache, zumindest aber vom Vorsatz des Täters, die Sache verbessern zu wollen, auszugehen, wodurch die Strafbarkeit entfiel.⁷

Allen von der heute geltenden schweizerischen Rechtspraxis abweichenden Auslegungen ist gemein, dass sie die Position des Eigentümers gegenüber Personen, welche für sich das Recht beanspruchen, fremdes Eigentum zwecks Vermittlung einer Botschaft, zur Selbstdarstellung oder zur «Verschönerung» des Objektes unbefugt zu benützen, schwächen. Dass dies dem Willen des Gesetzgebers entspricht, wage ich zu bezweifeln. Dabei darf es wohl auch keine Rolle spielen, ob das Eigentum einer Sache einer Privatperson oder der öffentlichen Hand zukommt. Problematisch erscheint ferner die letztlich subjektive Wertung, ob es sich um eine «unansehnliche» (und deshalb für eigene Zwecke beanspruchbare?) Sache handle, jemand anderem zu überlassen als dem Eigentümer selbst, auch wenn dessen Schönheitsbegriff von demjenigen der übrigen Welt abweichen und eine «objektivierte» Beurteilung ergeben sollte, dass durch die Bearbeitung der Sache tatsächlich eine «Verschönerung» resultierte.

Weitere Delikte

Zusätzlich kann ein gespraytes Produkt auch einen Ehrverletzungstatbestand (z.B. eine Beschimpfung), ein Delikt gegen die sexuelle Integrität (Pornographie) oder ein Delikt gegen

den öffentlichen Frieden (z.B. öffentliche Aufforderung zu Verbrechen und Gewalt, Störung des Totenfriedens bei Verunstaltung eines Grabsteins oder -kreuzes) darstellen.

Strafverfahren und Sanktion

Wird ein Täter eines oder mehrerer der genannten Delikte schuldig gesprochen, erfolgt die Verurteilung zu einer seinem Verschulden und seinen finanziellen Verhältnissen angemessenen Busse oder einer Freiheitsstrafe, deren Vollzug beim Fehlen von Vorstrafen und günstiger Prognose für die Dauer einer Probezeit aufgeschoben wird. Eine Kombination beider Strafen ist möglich. War der Täter zur Zeit der Tatbegehung noch nicht 18 Jahre alt, wird er nach den speziellen Bestimmungen des Jugendstrafrechts beurteilt. Dieses ist angesichts des Umstandes, dass sich Jugendliche in einer entscheidenden Entwicklungsphase befinden, von erzieherischen Überlegungen geprägt. An die Stelle der Strafe kann daher eine Erziehungsmassnahme treten: eine ambulante Erziehungshilfe, die Platzierung bei einer Pflegefamilie oder in einem Erziehungsheim oder eine therapeutische Massnahme.

Sprayereien, begangen durch Jugendliche, bilden erfahrungsgemäss Anlass zur Durchführung einer besonders eingehenden Persönlichkeitsabklärung, da sie verschiedenen Motivlagen entspringen können. Nebst Aktionen jugendlichen Leichtsinns und Übermuts sind sie häufig Ausdruck echter innerer Nöte, appellative Schreie, die nach einer unterstützenden Massnahme verlangen.

Für nicht Massnahmebedürftige stehen als Strafen der Verweis, die Verpflichtung zu einer unentgeltlichen Arbeitsleistung sowie für 15- bis 18jährige Busse und Einschliessung (ebenfalls mit der Möglichkeit des auf Bewährung aufgeschobenen Strafvollzuges) zur Verfügung. Entscheidend ist, dass auch die Bestrafung nach pädagogischen Grundsätzen erfolgt. Eine für den Jugendlichen nicht nachvollziehbar hohe Strafe, so eine die finanziellen Verhältnisse überfordernde Busse (die womöglich noch von den Eltern bezahlt wird), verfehlt die beabsichtigte erzieherische Wirkung genauso wie allzu mild

Verfahren gegen jugendliche Sprayer

Kantonspolizei und Untersuchungsinstanzen ermitteln gegenwärtig gegen rund 25 Schüler und Lehrlinge im Alter zwischen 15 und 20 Jahren. Ihnen werden zahlreiche Sprayereien in der Innenstadt von St.Gallen, aber auch in Aussenquartieren und in Gossau angelastet. Der dabei entstandene Sachschaden steht noch nicht fest. Die vorerst unbekannte Täterschaft war vor allem nachts unterwegs. Sie brachte auf Hausfassaden, Motorfahrzeugen, Bahnhofunterführungen und auf SBB-Rollmaterial Schriftzüge und

Graffiti an. Unter den Objekten befinden sich auch historisch wertvolle Gebäude.

Auf die Spur der Täter kam die Polizei nach einem Hinweis aus der Bevölkerung. Rund 25 junge Personen, die seit letztem Herbst in mehreren Gruppen tätig waren, mussten schliesslich in das Verfahren (Jugend-anwaltschaft, Untersuchungsrichteramt St.Gallen und Bezirksamt Gossau) einbezogen werden. In einigen Fällen mussten Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen werden.

ausfallende «Ermunterungsstrafen». Gerade bei den hier zur Sprache gekommenen Sachbeschädigungsdelikten ist der Strafe der Arbeitsleistung besondere Bedeutung beizumessen, bietet sie doch dem Jugendlichen Gelegenheit, den von ihm verursachten Schaden durch eigene Leistung sichtbar wieder gutzumachen und sich dadurch auch mit dem Geschädigten wieder zu versöhnen.

Was die Abschreckungswirkung betrifft, scheint eine Verbesserung der Aufklärungsquote und damit die Erhöhung des Risikos, beim strafbaren Tun entdeckt zu werden, wirksamer zu sein als die Höhe der zu erwartenden Strafe. Nicht ausser acht zu lassen sind die oftmals erheblichen Schadenersatzforderungen, mit denen sich der illegale Sprayer nebst der über ihn verhängten Strafe konfrontiert sieht.

1 REHBERG, Strafrecht III, 5. Auflage, 1990, S. 113

2 Urteil Obergericht Zürich vom 19.6.1981

3 Urteil Schweiz. Bundesgericht vom 20.II.1981

4 M. SCHUBARTH, Kommentar z. Schweiz. Strafrecht, Besonderer Teil, 2. Band, 1990, N 23f. zu Art. 145

5 P. NOLL, Schweiz. Strafrecht, Besonderer Teil I, 1983, S. 166

6 P. THOSS, Schweiz. Zeitschrift f. Strafrecht 100 (1983), S. 215ff.

7 M. SCHUBARTH, a.a.O., N. 24 zu Art. 145